

# Information über den Betrieb von Zisternen/Regenwassernutzungsanlagen in der Gemeinde Maselheim

Viele Grundstückseigentümer nutzen aus ökologischen und ökonomischen Gründen Regenwasser im Garten und Haushalt, viele Bauherren erwägen den Einbau und Betrieb einer Zisterne.

## Trinkwasser ist kostbar – Regenwasser ist kostenlos

Dies gilt für die Regenwassernutzung im Haushalt nicht uneingeschränkt. Wir möchten Sie mit diesem Informationsblatt auf einige wichtige Punkte zum Thema Zisternen/Regenwassernutzungsanlagen hinweisen.

### 1. Betrieb einer Zisterne zur Gartenbewässerung

Regenwasser aus Zisternen, das ausschließlich zur Bewässerung des Gartens verwendet wird, dient dem Umweltschutz.

Dies wirkt sich auch bei der Berechnung der gebührenrelevanten Fläche für die Niederschlagswassergebühr aus. Die Dachflächen, die auf eine Zisterne (Voraussetzung: > 2 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen) entwässern, werden je nach Zisternenvolumen nur teilweise bis gar nicht relevant. Bei der Berechnung der Fläche wird pauschal ein **Bonus von 8 m<sup>2</sup> pro Kubikmeter** Fassungsvermögen der Zisterne abgezogen. Regentonnen oder andere „mobile“ Wasserspeicher können hierbei jedoch nicht berücksichtigt werden.

### 2. Betrieb einer Zisterne zur „Brauchwasser“-nutzung im Haushalt

Regenwasser ist zur Toilettenspülung im Prinzip völlig ausreichend. Teilweise werden auch Waschmaschinen bereits mit Regenwasser betrieben. In beiden Fällen wird Regenwasser zu Schmutzwasser, das über die Kanalisation der Kläranlage zugeführt werden muss. Auf der anderen Seite wird die Regenwassereinleitung reduziert. Hierfür erhalten Sie zunächst bei der Flächenberechnung ebenfalls einen Bonus gut geschrieben, der die gebührenrelevante Fläche reduziert. Es ist davon auszugehen, dass über das Jahr hinweg ein größerer Wasserbezug aus der Zisterne erfolgt als bei reiner Gartenbewässerung. Daher beträgt der **Bonus hier 15 m<sup>2</sup> je Kubikmeter** Fassungsvermögen. Eine weitere Ersparnis bleibt Ihnen, indem Sie sich das Frischwasser für die Toilettenspülung sparen.

Die als Brauchwasser (=Schmutzwasser) wieder der Kanalisation zugeführte Wassermenge wird jedoch nicht vom Hauswasserzähler erfasst. Daher ist es nötig, die Einleitung unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und einen Gemeindezähler einbauen zu lassen, damit die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge korrekt berechnet werden kann.

**Seit 2014 besteht bei Neuinstallationen eine Verpflichtung zum Zählereinbau. Bitte achten Sie daher im Vorfeld darauf, dass die Leitungen entsprechend**

**geplant werden und Ihr Installateur einen Einbaubügel für den Zähler der Gemeinde setzen kann.** Wichtig ist hier auch, dass eine gegebenenfalls zusätzliche Entnahme von Zisternenwasser zur Gartenbewässerung in Ihrem Interesse bereits vor der Messung erfolgen sollte. Für den Zähler fällt eine monatliche Gebühr nach § 42 a der Abwassersatzung an. Für „Altfälle“ wird nach § 40 Abs. 3 der Abwassersatzung eingeräumt, die zusätzlich eingeleitete Schmutzwassermenge aus der Brauchwassernutzung pauschal mit 10 m<sup>3</sup> pro gemeldeter Person zu berechnen. Selbstverständlich kann jederzeit ein Zähler beantragt werden. Eigene Zähler können leider nicht berücksichtigt werden.

**Wichtig ist, dass in jedem Fall eine fachgerecht durchgeführte Installation der Anlage erfolgen muss.** Gemäß § 17 Absatz 2 Trinkwasserverordnung sind Leitungen für Trinkwasser und Regenwasser dauerhaft farblich unterschiedlich, die Entnahmestellen von Regenwasser dauerhaft als solche zu kennzeichnen. Regenwassernutzungsanlagen dürfen nicht direkt mit der Hausinstallation verbunden werden, weil die Gefahr besteht, dass mikrobiologisch verunreinigtes Trinkwasser in das Verteilungsnetz gelangt. Eine Verbindung, in der Regel zum Zweck der Trinkwassernachspeisung, ist nach DIN 1988 Teil 4 lediglich über einen sogenannten freien Auslauf möglich. Bitte denken Sie auch an den Fall eines Pumpenausfalls. Die Gemeinde hat als Wasserversorger das Recht, die Anlage zu überprüfen. Bei erkannten Sicherheitsmängeln kann der Anschluss oder die Versorgung verweigert werden. Gegebenenfalls kann ein unsachgemäßer Betrieb auch Schadenersatzforderungen an den Bauherren oder Installateur nach sich ziehen. Bitte informieren Sie sich daher in Ihrem eigenen Interesse ausreichend und beauftragen Sie ausschließlich entsprechend geschultes Fachpersonal.

### **3. Anzeigepflicht**

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, den Betrieb einer Zisterne bei der Gemeinde anzuzeigen und sich vom Benutzungszwang (§ 5 Wasserversorgungssatzung) befreien zu lassen. Das Formular erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter [www.maselheim.de](http://www.maselheim.de) – Rathaus & Bürgerservice – Formulare Gemeinde – Erklärung Zisternenbetrieb. Bei Neubauten erhalten Sie außerdem bei Einbau des Gebäudewasserszählers das entsprechende Formular. Die Anlage wird in diesem Zuge auch registriert und abgenommen.

Außerdem ist es aufgrund von Gefahren für das Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung notwendig, den Betrieb einer Zisterne dem Kreisgesundheitsamt (Landratsamt Biberach) zu melden. Dies gilt auch, wenn ausschließlich Gartenbewässerung betrieben wird (Voraussetzung: Regenwasserinstallation im Gebäudekeller). Nähere Informationen und das Anzeigeformular finden Sie unter [www.biberach.de/trinkwasserueberwachung.html](http://www.biberach.de/trinkwasserueberwachung.html).

### **4. Ordnungswidrigkeit und Abgabenhinterziehung**

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Das nicht angemeldete Einleiten von Brauchwasser in die Kanalisation und damit das Nichtentrichten von Abwassergebühren erfüllt außerdem den Tatbestand der Abgabenhinterziehung und kann als Straftat verfolgt werden. Wer Regenwasser als Schmutzwasser der Kanalisation zuführt und keine Gebühren zahlt, tut dies auf Kosten aller Gebührendahler/-innen.